

Um einige Garben : ein Mellinger-Tägeriger Zehntenstreit 1699-1704

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **15 (1941)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um einige Garben.

Ein Mellinger-Tägeriger Zehntenstreit 1699—1704.

Der Zehnten der Stadt Mellingen gehörte dem Kloster Königsfelden, jener der Gemeinde Tägerig dem fürstlichen Damenstift Schänis. An beiden Orten wurde, wie ja überall üblich, der Zehnten im Sommer, sobald der Ernteertrag geschätzt werden konnte, an eine öffentliche Steigerung gebracht und dem Meistbietenden verliehen. Den Mellinger Zehnten hatten 1699 mehrere Mellinger Bürger empfangen.

Die Güter einiger Tägeriger Bauern reichten über die Gemeindegrenzen in den Mellinger Zwing hinein; es sollen an die 50 Jucharten gewesen sein. Auf diesen Aeckern erhob Schänis den Zehnten seit «undenklichen» Zeiten. Daß nun aber die Gemeinde- und Zehntenmarchen nicht zusammenfielen, konnte eine rechtliche Unsicherheit verursachen. Diese gab im Jahre 1699 Anlaß zu einem hitzigen Streit, der sogar die eidgenössische Tagsatzung beschäftigte.

Am 5. August 1699 meldete der Niederwiler Pfarrer, Herr Mauritius Fölmy,¹⁾ nach Schänis:

«Ich kann nicht umbgehn in schuldiger gehorsambe Ihre fürstlichen Gnaden eilfertig zu berichten, wie dass zue End der ganz gueten kostlichen Ernd ein und ander Burger der statt Mellingen von und ab einem Ackher in den Tägerer Zehndten gehörig 10 Garben hinweggenommen mit Vorwandt, weil solcher Ackher im Mellinger Zwing, gehöre selbiger Zehndten ins Kloster Künigsfelden und sye haben solchen empfangen. Do mir dessen nachricht vorkommen, habe ich alsbald den Gnädigen Herrn zue Wettingen²⁾ dessen wüssenhaft gemacht, der verspricht in dieserem und dergleichen einbruch genuesambe Beyhilf zue thuen und den allzeit rüehig und gerecht besessenen Zehndten möglichst helfen defendieren (= verteidigen). Entzwüsch hat man guet befunden, den Herrn Schulthessen zue Mellingen freundlich zu ersuechen, dass er die Thäter dahin vermöge, dass sye den abgeführten Zehndten wieder in sein gehörig orth thüegen, welcher uns, das ist einem Herrn von Wettingen und mir; nachdem er unser begehren vor Rath ingebracht, zur Antwort folgen lassen, sye nemmen sich des streithandels nichts an, dan der (Hofmeister) von Künigsfelden, nach dem er durch einen seiner bedienten den Augenschein einge-

nommen, spreche nit allein den Ackher an, allwo die garben gestanden, sondern alles so weit die Mellingeer Zwingstein sich erstreckhen, welches bis in die 50 Jucharten landt aus Ihro hochfürstlichen Gnaden so lang rüewig besessenen Tägerischen Zehendten belanget, welches der Herr von Wettingen sambt meiner nechst aufgenommenen Bericht deren von Tägerig kreftigest widersprochen, sagendte, dass der Zehendten nicht den Zwingsteinen nochgange; er müesse andere Fundamenta aufweisen, welches er aber ganz nicht kann; desswegen wir sovill vermögen, dass underdessen die hinweggenommenen Garben absönderlich in Sicherheit getan worden.»

Dieser Brief zeigt uns deutlich, was gegangen ist. Pfarrer Fölmy rät der Aebtissin, ihren Amtmann Füeßli in Zürich ³⁾ nach Wettingen zu senden, wo er mit dem Abt und ihm selber das weitere Vorgehen besprechen möchte. Er solle auch weitere «Fundamente» mitbringen, wenn solche im Urbar vorhanden seien. Er fügt noch bei: «Es ist in Wahrheit ein zimlich treffer Handel; es trifft nit ein wenig an gross und kleinem Zehendten an, dass do solte so liederlich durch boshafte Leuth als luoderische Burger zue Mellingen zu verliehren gehn.» Er habe wider die «Köstung» Protest eingelegt; man werde die Anfänger belangen und diese mögen wohl bedenken, was es für Kosten gebe, wenn die gnädige Aebtissin ihre Schutzherrn ⁴⁾ ins Feld führen müsse. Und weiter: «Es hat Herr Hofmeister in Künigsfelden sich verlauten lassen gantz nicht nachzuegeben. Er wolle Ihro fürstlichen Gnaden schon zueschreiben, dass sye abstehe, welches aber schwerlich geschehen wirdt; dan ein solche alt possession (Besitz), wan schon keine andere prob (Beweis) were, könnte man nit lichtlich abtreten.»

Auf dieses Schreiben erhielt Pfarrer Fölmy zur Antwort: Die Aebtissin von Schänis will an ihrem über hundertjährigen Besitz festhalten; sie habe nichts zu befürchten. Auch Wettingen werde nicht vom Bezug seiner Quart zurückstehen. Sie überlasse es der Geschicklichkeit (dexterität) des Pfarrherrn zu erreichen, daß die Garben zurückgegeben werden. Sie werde an den Schultheißen Müller von Mellingen schreiben lassen. Von einer Abordnung ihres Zürcher Amtmanns Füeßlin will sie nichts wissen, «so es sich nit geziemen wurde die sache, so man gegen Künigsfelden beschliesse, dem Amtmann zu entdecken». (Er war ja Protestant!) — Sie bittet ihn, den Schultheißen von Mellingen um Restitution der Garben anzuhalten, «so fehr aber er sich der Sach nichts annehmen wollte, kann ihme wohl verdeutet

werden, daß man ihne ansuechen werde, denn lauth des Herrn (Fölmys) Schreiben haben die Melinger noch kein Befelch von Königsfelden gehabt, die Garben hinweg zu nemmen.» — Das Schreiben des Stifts Schänis an den Schultheißen von Mellingen, 31. August 1699, erhielt die gleiche Antwort, wie sie vorher schon Pfarrer Fölmy bekam: Der Herr Hofmeister werde bester Maßen Satisfaktion zu geben wissen; sie entladen sich genzlich dieser sach (17. September 1699).

Vom 28. Januar 1700 liegt bei den Schäniser Akten ein langer Brief des Pfarrers von Niederwil, welchem wir das Folgende zum Zehntengeschäft entnehmen: Trotz dreimaligem Besuch in Mellingen waren die Garben nicht frei zu bekommen. Darum hat dann der Abt von Wettingen auf dem strittigen Feld bei Tägerig mit ihm und den Bauern daselbsten einen Augenschein vorgenommen. Es wurde dabei der langdauernde, ruhige Besitz des streitigen Zehntens genugsam erfunden. Der Kanzler von Wettingen wird nach Königsfelden gesandt, um dem Hofmeister diesen Befund mitzuteilen und die Garben herauszubitten. Der Hofmeister erklärt, selber einen Augenschein vornehmen zu wollen; man möge ihm Tag und Stund mitteilen. Am bestimmten Tag erscheint aber der Hofmeister nicht. Er entschuldigt sich mit einem starken «Hauptkatharen» und betont bei dieser Gelegenheit, «er habe nichts wider beyde hochlöblichen Gottsheusser. Er höre aber, dass die March zwüschen Mellingen und Tägerig nit Just; sein Urbarium habe nichts anderes, als dass es den Zehndten bis das Zwingmarckh Tägerig fordere. Wan dieses Marckh adjustiert (= berichtigt) seye, wolle er pflichtgemäß suchen, was ihm gehöre.» Unterdessen habe er nichts dagegen, daß die Mellinger die beschlagnahmten Garben herausgeben. Dieser Bericht nützt aber in Mellingen nichts. Die Garben werden verweigert «mit vorgeben, sye wollen die immerwehrende possession des stritigen Ackhers probieren (= beweisen). Der Kanzler reist hierauf wieder nach Königsfelden und erhält den gleichen Bescheid; die Garben werden endlich ledig gelassen. — Am 21. Januar habe dann der Hofmeister von Königsfelden seinen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen und darnach erklärt, er werde nach seinem Urbar den Zehnten bis an die Tägeriger Gemeindegrenze fordern. — Diese Nachricht wirkte auf Wettingen und Pfarrer Fölmy abkühlend. Man wollte abwarten, ob bei kommender Ernte der Herr Hofmeister von den streitigen Zehnten nichts ansuche.

Unterdessen wurde der Streit beim Landvogt Beat Jakob Zurlauben anhängig gemacht. Am 15. Juni fällt er sein Urteil. Aus der Begründung desselben sei hier nur das Wichtigste der Aussagen der Mellinger Partei, d. h. ihres Sprechers Johannes Nätscher wiedergegeben. Sie hätten die Garben weggetragen, weil das Land in Mellingschem Distrikt gelegen und also der Zehnten unfehlbar nach Königsfelden gehören müsse. Sie haben dann beim Hofmeister Rat geholt und von ihm durch den Landweibel den Befehl erhalten: da alles dasjenige, was im Mellingschen Distrikt liege ohne Ausnahme nach Königsfelden zehntbar sei, sie also diese Garben nach Mellingen tragen und dort ausdreschen lassen sollen. Der Hofmeister habe dies beim ersten Augenschein bestätigt, sich aber nachher der Sache nichts mehr annehmen wollen. Sie hätten dann die Garben wieder zurückgetragen (wonach sie auf dem Felde zu Grunde gingen!). Sie klagen hiermit auf den Hofmeister und bitten um Gnade «und vermeinen hieran gar nit schuldig zue sein, sondern weil sye angeführt und gleichsam verführt worden, diejenige, die sye verführt haben antworten sollen. Der Landweibel als Abgeordneter von Königsfelden repliziert, dass sein Herr «hierin etwas befelchs möchte gegeben haben, aber nit anderst als auf deren von Mellingen anbringen» und behaupten, daß sie mit vielen Burgern von Mellingen «genuegsamb» bescheinen sönnen, dass der Fruchtzehnten in diesem Bezirk von ihren Voreltern bezogen worden sei, «deswegen sein Herr Prinzipal von ihnen, nit sye von ihme seien verführt worden. Thue also ihne krefftigster massen entschuldigen.» Das Urteil lautet: Wettingen und Schänis werden bei ihrem alten Besitz des Zehntens beschirmt. Es solle eine ordentliche Untermarchung vorgenommen werden. Die Mellinger aber sollen den beiden Klöstern die ergangenen Kösten vergüten. — Als acht Tage später die Schäniser Amtsleute auf ihrer Zehntenreise ⁵⁾ in Niederwil erscheinen, vernehmen sie mit Freude diesen Entscheid und melden ihn sofort an ihre Aebtissin.

Die Freude dauert aber nicht lange. Denn schon im September berichtet Pfarrer Fölmy nach Schänis, daß die Mellinger den Zehntenstreit von neuem aufgegriffen und vor den Orten Zürich und Bern «mit solchen ohnwahrheiten aufgezogen», daß das Geschäft nun vor die Tagsatzung gelange. Er schlägt der Aebtissin vor, den Landschreiber Mettler in Schwyz um die Vertretung ihrer Angelegenheit in Baden zu ersuchen. Die Kosten mögen sie nicht schrecken; wenn der Handel

fehlschlage, wolle er selber solche bezahlen. — Die Aebtissin will aber von einem besonderen Abgesandten nichts wissen und findet, ihr Amtmann Füeßlin in Zürich und der Kanzler von Wettingen seien wohl imstande, ihre Sache zu betreuen. Daneben schreibt sie aber an den Gesandten des Abtes von St. Gallen, Herrn G. W. Ringk,⁶⁾ stellt ihm den ganzen Streithandel dar und bittet um seinen Rat (Oktober 1701).

Im November des gleichen Jahres berichtet Pfarrherr Fölmy nach Schänis: 1. Landvogt Zurlauben habe von Zürich Befehl erhalten, daß er die Exekution seines Urteils im Zehntenhandel nicht vornehmen solle, denn im künftigen Jahr werde dieses Geschäft auf der Tagsatzung zu Baden erledigt werden. 2. Die Mellinger hätten ihn bei den Visitatoren des Bischofs von Konstanz, welche zu dieser Zeit die Pfarreien besuchten, verklagt, daß er den Tägeriger Bauern unter Androhung des Bannes befohlen, beim Augenschein auf dem streitigen Land zu zeugen, daß Schänis zu jeder Zeit dort den Zehnten besaß; auch Ammann Füeßli habe ihnen dies beim Eide befohlen; (er nennt dies zwei Landlugen!) ferner daß er beide Schultheißen samt dem ganzen Magistrat und Bürgerschaft von Mellingen als Diebe und Schelmen gescholten («welches abermahlen ein so grosser Stattlug ist als die ganz Statt Mellingen!»). Um sich zu rechtfertigen, müsse er von Schänis, Wettingen und dem Landvogt die nötigen Atteste bekommen. Er bittet die Aebtissin, ihm zu bezeugen, daß er in ihrem Auftrag gehandelt habe. Diesen Ausweis erhält er. Ob er sich einer Strafe des Bischofs entziehen konnte, wird nicht gemeldet.

Im Januar 1702 nimmt sich der Stand Bern dieses Tägeriger Zehntengeschäftes an. Der Abt von Wettingen erhält von ihm die Mitteilung, daß er nicht dulden werde, daß die Mellinger auch nur einen Kreuzer Kosten an Schänis oder Wettingen bezahlen. Das Urteil des Landvogts Zurlauben anerkenne er nicht und werde die Sache auf der Tagsatzung zu Baden besprechen lassen. So befürchtet man in Schänis, die Angelegenheit werde schon an der Februartagung vorgenommen, was aber nicht geschah. Auf besonderes Drängen des Pfarrers von Niederwil wurde der Wesener Untervogt Betschart an die Julitagsatzung abgeordnet (Reisegeld 20 Taler). Für den Fall, daß da der Handel fehlschlagen sollte, setzt er für die Kosten seinen Reberg zu Niederwil zum Pfand. Es wird jetzt auch gut befunden, den beiden Schutzorten Schwyz und Glarus das Geschäft zu empfehlen. Auf

dieser Tagsatzung — Juli — wurde wohl der Streithandel besprochen, aber nicht erledigt. Es wurde ein Augenschein vorgenommen; Bern hat aber nicht nachgegeben und behauptet sein Recht auf allen Zehnten im Mellinger Zwing. Die eidgenössischen Abschiede berichten nichts von diesen Verhandlungen.

Anlässlich der dieser Tagsatzung folgenden Ernte haben dann die Mellinger wieder 9 Garben ab den bewußten Aeckern weggeholt und ihre Handlung damit begründet, das Zehntenmark gehe den Mellinger Zwingsteinen nach, was Schänis wieder bestreitet. Das berichtet Pfarrer Fölmy in einem Brief, den er mit den Worten beginnt: «Dass das Brüelen des Bären sich gestillet, ist nicht sonderlich zue rüehmen». Wieder geht ein Protestschreiben an den Hofmeister von Königsfelden, Billier, worauf dieser antwortet, daß er sich mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen habe, da er dort keine Indikatur auszuüben habe; die niedere Gerichtsbarkeit gehört denen von Mellingen, die Herrschaft aber den Freyen Aemtern, an welche er die Antwort überschrieben habe (27. Dezember 1702).

Landvogt Zurlauben hatte wahrscheinlich 1701 anlässlich seines Augenscheins an der Mellinger Grenze einen neuen Marchstein gesetzt. Dieser spielt nun mit dem Tägeriger Zehnten den Gegenstand, mit welchem der Stand Bern als Herr zu Königsfelden in der Julisession 1703 vor die Tagsatzung tritt, indem es das Urteil Zurlaubens beanstandet. Königsfelden behauptet, die bewußten Marchen seien nicht bloße niedergerichtliche, sondern Landesmarchen zwischen der Grafschaft Baden und den Freyen Aemtern. Darum hätte bei der Steinsetzung ein Vertreter der VIII alten Orte dabei sein sollen. Auch wegen des Königsfelder Zehntens zu Mellingen hätte von jenen jemand anwesend sein müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Königsfelden und Mellingen hätten gegen diese neue Marche protestiert. — Der bestrittene Zehnten liege in Mellingschem Gebiet; also hätte die Angelegenheit an das Syndicat (= Appellationsgericht) in Baden gehört. Alt Landvogt Zurlauben widerlegt die königsfeldisch-mellingsche Anklage: Er beschwert sich, daß er nach zwei Jahren noch Antwort geben solle, während doch damals keine Appellation ergriffen worden sei. Er verlangt von Mellingen, das ihn verübter Gewalt beschuldigt, Satisfaktion. Die gesetzten Marchen seien keine Landesmarchen, sondern niedergerichtliche, welche das mellingsch-tägerische Gebiet scheiden. Die Marchsteine tragen beidseitig das Mellinger

Wappen. Wenn sie Landesmarchen wären, müßten sie die Wappen der Grafschaft Baden und der Freyen Aemter tragen. Den Mellingern habe er den Tag des Augenscheins bekannt gegeben. Sie haben selbst den Marchstein anfertigen lassen und der Setzung desselben beige-wohnt. Von einem Protest wisse er nichts. Er habe die Mellinger eingeladen, allfällige Briefe und Dokumente über diese Marchen vorzulegen, worauf sie mit dem Bericht zurückkamen, sie hätten nichts gefunden. Schultheiß Wiederkehr habe sogar zwei Marchsteine zu setzen begehrt, was er, Landvogt, ablehnte. Den Hofmeister von Königsfelden habe er mündlich und schriftlich ein Jahr vorher avisiert, so daß dieser von seinen Obern wohl hätte Weisung einholen können. Er habe es selbst verschuldet, wenn er bei der Setzung des Marchsteines nicht anwesend war. Ueber den Zehnten im Mellingischen habe er nicht abgesprochen, aber über jenen in den Freyen Aemtern. Er habe also nichts anderes getan, als was Recht und Amtspflicht erforderten. Die Tagsatzung erkennt mehrheitlich, der Marchstein solle stehen bleiben. Die Frage des Zehntens wird ad referendum genommen, so daß dieser Streit auch noch spätere Tagsatzungen beschäftigen mußte. Diese kurze, sachliche Darstellung in den Eidgenössischen Abschieden⁷⁾ wird ergänzt durch einen Brief, den nach der Tagsatzung Pfarrer Fölmy nach Schänis schrieb. Wir entnehmen darauf das Folgende: «Habe die erfreuliche Zeitung anzukünden, dass der stutzige Bär und die ohnrühige und ohngüetige Mellinger überwunden und der Zehndten von den bis in 100 Jucharten Landt hat sollen entnommen werden, widerumb ganz in seinem vorigen Wesen und alter possession, also dass verhofentlich selbigen ferners niemandt interturbieren oder anfächten wirdt. Denn die Bärner, die mir dessentwegen vorgeschlagen, haben einen schlechten respekt davon getragen, weilen sye mir das Recht nit gehalten. Die Mellinger haben ihren Diebsteil auch bekommen, weilen sye vorhero von Herrn Landtvogt umb 100 Thaler gestraft und anietzo auch mit verlust Ehr und reputation in alle vergangenen Kösten erkennt und sonsten gar viel Kösten gehabt; wie man sagt und wohl erachten kann, soll ihre Kosten wohl bis 800 Gulden gelangen, werden sich deswegen nit mehr gelusten lassen, frömbde Zehndten angegriffen und frembdes Land anzesprächen. Die Herren Catholische haben allereifrigst für uns laboriert. Herr Landtvogt Zurlauben hat unseres geschäfts halber so vill meritiert, daß es nit wohl möglich ihme zue vergelten. Beide Herren von Schwitz und Glarus in gleichem, mit

einem Wort alle Catholischen Siten haben beste assistenz geleistet. Wan nur die Bärner nit, wie vor Jahren zue Villmergen weren geflohen und hetten uns das vorgeschlagene Recht gehalten, were es alles nach unserem Wunsch und verlangen ausgefallen.»

Ueber das, was vor und an der Tagsatzung vorgefallen, erzählt er folgenderweise:⁸⁾ «Erstlichen haben die Mellinger vor einem Jahr neüwer Dingen den Zehndten wider angegriffen und uns 7 Korngarben ab einem Acker, so uns allzeit gehörig, hinweggenommen mit Vorwandt, der Schultheiss Graffenried habe ihnen befohlen, allen Zehndten, soweit sich der Mellingsche Bezirk erstrecke, einzusammeln, also wan mehr drussen gesin, hätten sye mehr weggenommen. Heurigs Jahr ware auf obvermeltem Acker Levathsamen und habe ich den Zehndten davon mit sonderem Fleiss an die Hand gebracht. Sobald aber etliche ohnrühige Mellinger solches vernommen, seind sye ohnverweilt nacher Baden zue den Herren Gesandten von Bern und andern geloffen vorbringendt, dass ich als ohnrüeiger Pfaff new wiederumb anfang, welches ein grosses geschrey verursacht, also dass wan die katholischen Herren Ehrengesandten nit sonderlich meinersits gewesen, hette ich den Zehndten mit spott und gelächter widerumb restituieren müssen. Welches aber Gott seye ewiges Lob nit geschehen und habe ich also fernige infraction widerumb in altes possess gebracht. Indessen ist von Herren von Bern per expressen dis beiligende Schreiben eilfertig über schickt worden, dessen Inhalt hier zu ersehen: (Auszug!) Ich glaubte, dass der bestrittene Zehnten hinter Mellingen erledigt sei, besonders da Wettingen davon abgestanden sei; ich hoffe, dass Schänis ein gleiches tue. Ich vernehme, dass der Herr Pfarrer den Zehnten von neuem anspricht und zitiere ihn hiemit im Namen meiner gnädigen Herren nach Baden oder schlage ihm das Recht vor. Sollte ihm keines genehm sein, so werde man das Königsfeldische Recht exercieren und den Zehnten bis an die Kengelstuden beziehen lassen (d. h. bis an die Tägeriger Grenze). «Mit diesem Schreiben bin ich ohnverweilt nacher Wettingen gereist zue vernemmen, ob nun das Gottshaus Wettingen laut Inhalt des empfangenen schreibens vom streitigen Zehndten desistiert? Ueber welches der gnedige Herr alldort sich sehr bestürztet und mir seinen Herrn Cantzler zugegeben nach Baden zu gehen, mit Junker Lantshofmeister Rinckh zue consultieren..., welcher mich aufgemunteret, dass ich für ein fürstlich Stüft darstehe und nit cedere, dessen ich nicht habe können absein.

Bin also dem murrenten Bären under das gesicht gestanden und in Antwort gegeben, dass ich den Zehendten, der unserseits so lang und rüehig besessen worden, nicht wohl könne cedieren und nachgeben, bis uns solcher rechtlich abgesprochen werde. Worauf die Bärner mich allein auf nächst darauf folgenden Tag für session citieren lassen, vor welcher ich nebst Herrn Cantzler von Wettingen erschienen. Da ist der von Herrn Landtvogt uns erteilte recess abgelesen worden, wider welchen die Herrn Berner unformblich protestiert und solchen ganz null und für nicht gehalten. Weilen ihrem Vermeinen nach Herr Landtvogt Zurlauben nicht der rechte hierzue competierliche Richter gewesen seye, nemmen sye solchen recess ganz nit an. Sye Bärner tüegen auch kreftigst wider den von Herrn Landtvogt gesetzten Marchstein, so den Zehendten auch belange, protestieren. Er Herr Landtvogt seye gar nit befüegt gesin noch weder den Marchstein zu setzen noch über den Zehendten zu judicieren, mit vorwandt, es haben die Mellinger auch wider beyde art kreftig protestiert. Man solle solche nacher Baden citieren und hierüber befragen.» Dies geschah. — «Nach 2 Tagen erschinnen die Mellinger vor session und gaben Ihne fräch und ohnverschambt vor, dass sye protestiert haben. Das geschahe in abwesenheit Herrn Landtvogt Zurlauben und unser. Do nun solches dem Herrn Zurlauben auf der Gassen gesagt worden, hat er die Mellinger hierüber meineidige Schelmen und dieben und lügner gescholten. Indessen ist in der session von Herrn Ehrengesandten ein Augenschein über beyde sowohl des Zehendten als des Marksteins erkent worden. Dazue ward verordnet Herr Landtammann Püntiner, Uri, Landtammann Zwicky und Landtvogt Mettler, Baden, wobei noch waren Herr Willading, Bern, der Hofmeister von Königfelden, und Landtvogt Zurlauben. Auf dem Augenschein strite man nit vill, als dass Herr Zurlauben die Mellinger öffentlich zue schanden und lugnern gemacht. Der Berner Gesandte wollte alles für nichts halten, was Landtvogt Zurlauben erörtert. — Ist nach 2 Tagen von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhren nach Mittag über das ermeldte gescheft fession gehalten worden. — — Do ware erstlich um das zue tuen, ob die Mellinger wider beyde process betreffend den Marchstein und das Zehntengescheft protestiert vor Herr Landtvogt Zurlauben und ist die Sach also auskommen, daß sye keineswegs protestiert, deswegen von ihme Herrn Landtvogt umb Kösten und revocation und reparation der Ehren angesucht und nun solches vor Session verfellet worden. Nach langem und hitzigem Gefecht

ist der streitig Marckstein in seinem gesetzten Ort zu sein von 6 hochloblichen Orten erkannt und bestetigt worden. Und weil dis geschäft allein so lang und wohl erdauert worden, hat man an dem Zehenden nichts mehr machen können und hat uns Herr Bürgermeister von Zürich sagen lassen, es werde deswegen nichts mehr vorgenommen, dan die Berner wollen mit uns nit ins recht stehen und die Mellinger sind auf geheiss der Berneren wie die schelmen davon gelaufen.»

Auf der Tagsatzung vom 9. Dezember 1703 verlangt Bern von Neuem die Entfernung des anstößigen Marchsteins, sonst werde es sich in den ihm unmittelbar gehörenden Gebiet entschädigen. Gemeint ist Reitnau, wo das Stift Schänis die Kirche und andern großen Besitz hatte. Auch für das Urteil betreffend den Zehnten verlangt es erneut Revision.⁹⁾

In der Julitagung 1704 in Baden¹⁰⁾ kommt dieser hitzige Streit endlich zur letzten Verhandlung. Bern erneuert seine Beschwerden. Wieder werden 17 Mellinger, aber auch 15 Tägeriger einvernommen. Bern droht, wenn es etwas vom streitigen Acker abtreten müsse, so werden sie sich in Reitnau schadlos halten. Die Session beschließt:

1. Die Gesandten sind bereit, in der Frage des Marchsteines eine Revision vorzunehmen, wenn Bern beweist, daß durch das Setzen desselben Königsfelden zu Schaden gekommen sei. 2. Wegen des Zehntens solle das Landvogteiamt in Anwesenheit der Parteien an Ort und Stelle die Kundschaften verhören und die Aussagen der nächsten Tagsatzung vorlegen.

Der lange und hitzige Streit wird aber auf der folgenden Tagsatzung nicht mehr erwähnt, denn es kam noch auf dieser Julitagung ein Vergleich zustande, der uns so recht zeigt, daß das ganze Geschäft nur gegenseitiger Starrköpfigkeit seine Schärfe verdankte. Der Sekretär des Stifts Schänis sagt nämlich in seinem Bericht: «Nachdeme ich nun der Herren von Bern Treuwungen consideriert und gesehen, dass sye sich höchstes affrontiert befinden, habe ich ihnen durch Herrn Procurator Nabholtz sagen lassen, dass weil der Streit nur ohngefahr in 2 Juchart Acker bestehe, wolle ich in Namen meiner gnädigen Fürstin zur Verhüetung mehrer weitläufigkeit und treuwenden Kösten zue respect der Gnädigen Herren von Bern von freyen stucken dieselbe cedieren und ihne überlassen. Ist also dis der ganze Verlauf und habe ich mich wider nacher Haus reisfertig gemacht. Gleich als ich verreisen wollen, komt Herr Procurator Orelli zu mir und sagt, die Herren von

Bern wüssen nit, dass etwas mehrers als die 2 Jucharten im streit seyen, deswegen Er mir aus Ihrem Befelch anzeigen solle, dass dismalen die sach richtig; ob aber die Mellinger nit fehrnere eingriff machen werden, stehet zue erwarten.»

Im Jahre 1721 nahmen die Mellinger doch wieder 17 Zehnten-garben weg. Schänis reklamiert sofort in Königsfelden, worauf die Garben durch den Ammann zu Wohlenschwil zurückgegeben werden.

Von da an herrscht Ruhe auf dem Mellinger und Tägeriger Ackerfeld. E. S.

Anmerkungen.

- 1) Die Pfarrei Niederwil umfaßte damals die Gemeinden Niederwil, Nesselbach und Tägerig. Sie war eine Kollatur des fürstl. Stifts Schänis, welches also den Pfarrer wählte. Er hatte die Pflicht, des Stifts Interessen in der Gegend zu wahren. Darum sehen wir ihn im Folgenden so eifrig für Schänis an der Arbeit.
- 2) Der Abt, d. h. das Kloster Wettingen bezog die Quart, d. i. den vierten Teil des Tägeriger Zehntens, war also mitbetroffen.
- 3) Das Stift Schänis hatte in Zürich einen Amtmann, der im Schäniserhof saß. Ihm mußten die sämtlichen Abgaben des Schäniser Besitzes im Kanton Zürich (Knoblauch, Herrliberg) und im Aargau (Niederwil, Wohlen, Tägerig, Wettingen, Unterkulm und Reitnau) eingeliefert werden.
- 4) Seit dem Ende des alten Zürcherkrieges 1450 waren die Orte Schwyz und Glarus Kastvögte von Schänis.
- 5) Jedes Jahr Ende Juni ritten die Amtleute des Stifts Schänis in ihre Besitzungen, um den Zehnten zu verleihen; man nannte das die Zehntenreise.
- 6) Georg Wilhelm Ringkh, Landhofmeister des Klosters St. Gallen. Seine Schwester war Stiftsfräulein in Schänis.
- 7) Eidg. Abschiede, Bd. VI, 2. Abt. Abschied 521 vv.
- 8) Wir geben seine ganze Erzählung, weil sie ein interessantes Kulturbild jener Zeit enthüllt.
- 9) Eidg. Abschiede Bd. VI, 2. Abt. Abschied 536 c. c.
- 10) Ebenso, Abschied 554 y und dd.

D'Bättlertann.

Wer kânt sie ned? Wer ischt no nie
Am früche Tag deet obe g'sy?
Und wer, wo einischt deet g'sy ischt,
Gieng ned nomol voll Freud vorby?